

Datum	Inhalt	Seite
14. 8. 1959	Bekanntmachung über den Wortlaut des Abkommens zwischen der Regierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach	209
31. 7. 1959	Verordnung über Festsetzung und Auszahlung von Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern	210
24. 7. 1959	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz	210
27. 7. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Sprengstoffverordnungsverordnung	211
7. 8. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gungoldinger Wacholderheide“ in der Gemarkung Gungolding, Landkreis Eichstätt	211
16. 7. 1959	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 der Landesverordnung über Sprengstoffverordnungsverordnung und Sprengstoffregister (Sprengstoffverordnungsverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)	212
24. 7. 1959	Berichtigung zur Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 1. April 1959 (GVBl. S. 148)	216

Bekanntmachung

über den Wortlaut des Abkommens zwischen der Regierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach

Vom 14. August 1959

Das Abkommen zwischen der Regierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach vom 20. Juli 1959 ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Nachstehend wird der Wortlaut des Abkommens bekanntgemacht.

München, den 14. August 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Abkommen

zwischen der Regierung des Freistaates Bayern und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach

Die durch den Verlauf der Staatsgrenze und den Ausbau einzelner Stufen sowie durch andere Umstände bedingten Verhältnisse am Saalachunterlauf lassen die Anwendung des Vertrages vom 16. Oktober 1950 über die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. auf die genannte Flußstrecke nicht zweckmäßig erscheinen. Die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung der Republik Österreich sind daher zur Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Gegenstand dieses Abkommens ist die Wasserkraftnutzung der Saalach in jenen Strecken, in denen dieses Gewässer die Grenze zwischen beiden Staaten bildet; ausgenommen ist die Mündungsstrecke der Saalach vom Unterwasser des Kraftwerkes Rott-Freilassing abwärts, deren Nutzung in Verbindung

mit einer künftigen Salzachstufe der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG. vorbehalten bleibt.

Artikel II

Die Verfügung über die Rohwasserkräfte der Saalachgrenzstrecken, soweit sie Gegenstand dieses Abkommens sind, steht unbeschadet bestehender Rechte zu:

- a) Österreich in der oberen Grenzstrecke sowie in der unteren Grenzstrecke von km 5,0 flußabwärts bis zum Unterwasser des Kraftwerkes Rott-Freilassing;
- b) Bayern in der unteren Grenzstrecke von Fluß-km 5,0 flußaufwärts.

Artikel III

Im Falle des Ausbaues einer Stufe gilt für die Durchführung des auf jeder Seite erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens:

- (1) Die zuständige Behörde jener Seite, der die Rohwasserkraft dieser Stufe gemäß Art. II zugeteilt ist, führt ihr Verfahren für die gesamte Anlage mit Ausnahme der rein örtlichen Belange der anderen Seite unter Beiziehung der Vertreter der anderen Seite durch. Die zuständige Behörde der anderen Seite legt in ihrem Verfahren das Schwergewicht auf die örtlichen Belange ihres Gebietes.
- (2) Nach Abschluß der beiderseitigen Ermittlungsverfahren werden die wasserrechtlichen Bewilligungen nach gegenseitiger Fühlungnahme (Benennen) erteilt. Hierbei regelt die zuständige Behörde der führenden Seite nach den für sie geltenden Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die bestehenden Verträge alle die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Hauptanlage einschließlich der das Bett und den Fluß sowie sonstige gemeinsame öffentliche Interessen betreffenden Fragen. Die zuständige Behörde der anderen Seite folgt dieser Regelung in ihrer Entscheidung, soweit als zulässig, und ergänzt sie durch den Abspruch über die Vorbringen in ihrem Gebiet.

- (3) Zulässig im Sinne des Abs. 2 wäre eine Entscheidung nicht mehr, wenn durch sie gegen eine Rechtsnorm verstoßen, die Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Interesses verletzt oder der Ermessensspielraum überschritten würde.
- (4) Auch die während des Betriebes, im Falle des Erlöschens oder der Erneuerung des Wasserbenutzungsrechtes erforderlichen behördlichen Verfügungen, Anordnungen und Maßnahmen, die gemeinsame Interessen berühren, trifft die zuständige Behörde jener Seite, der die Stufe zugesprochen ist, nach Fühlungnahme (Benehmen) mit der zuständigen Behörde der anderen Seite. Soweit für die andere Seite nach ihrem Recht eine Entscheidung erforderlich ist, wird sie tunlichst analog getroffen werden.

Artikel IV

- (1) Die beiderseitigen wasserrechtlichen Bewilligungen sollen nicht auf Widerruf, sondern für ein und dieselbe Stufe auf gleiche Dauer erteilt werden.
- (2) Beide Seiten werden einander die für die Errichtung und den Betrieb einer Staustufe benötigte Rohwasserkraft auf Nutzungsdauer ohne Entgelt zur Verfügung stellen.
- (3) Beide Seiten werden bei Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung die Möglichkeit sonstiger, im öffentlichen Interesse gelegener Wasser nutzungen durch einen entsprechenden, dem Unternehmer zumutbaren Vorbehalt wahren.
- (4) Ansuchen um Verlängerung bzw. Erneuerung eines Wasserbenutzungsrechtes werden im Sinne des Art. III behandelt.

Artikel V

Die beiderseitigen Wasserrechtsbehörden werden in allen, die Wasserkraftnutzung der Saalachgrenzstrecken berührenden Fragen von nicht bloß örtlichem, nur einen Staat betreffendem Interesse (also zum Beispiel bei Hochwasserrückhaltmaßnahmen, Schwellbetrieb, Stauraumpülungen usw.), miteinander Fühlung nehmen, um die beiderseitigen Auffassungen aufeinander abzustimmen.

Artikel VI

- (1) Durch dieses Abkommen werden die bestehenden Vertragsverhältnisse hinsichtlich des Verlaufs der Staatsgrenze und der Regelung flußbaulicher Belange nicht berührt.
- (2) Soweit zur Durchführung dieses Abkommens Rechte und Pflichten Dritter begründet werden müssen, wird auf beiden Seiten die unmittelbare Berechtigung bzw. Verpflichtung der in Betracht kommenden Beteiligten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bewirkt werden.

Artikel VII

- (1) Wenn sich die beiden Regierungen über die Auslegung oder Anwendung irgendwelcher Bestimmungen dieses Abkommens nicht einigen sollten, werden sie solche Angelegenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten.
- (2) Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall dertart gebildet, daß jede Regierung ein Mitglied benennt und beide Regierungen einen Obmann wählen, der weder deutscher noch österreichischer Staatsangehöriger ist.
- (3) Das Schiedsgericht soll auf Verlangen einer Seite spätestens innerhalb dreier Monate nach Stellung eines solchen Verlangens in Tätigkeit treten. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist bindend.
- (4) Falls drei Monate nach Anrufung des Schiedsgerichtes und nachfolgender vergeblicher Erinnerung noch nicht alle seine Mitglieder bestellt

sind, werden die fehlenden Mitglieder auf Verlangen einer Seite vom Präsidenten des Instituts für Internationales Recht in Genf bestellt.

Artikel VIII

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 20. Juli 1959

in zwei Ausfertigungen, die in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung des Freistaates Bayern: Für die Bundesregierung der Republik Österreich:

gez. Alfons Goppel gez. Eduard Hartmann

Beglaubigt:

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. gez. Dr. Stumm, Ministerialrat

Verordnung

über Festsetzung und Auszahlung von Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern

Vom 31. Juli 1959

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Festsetzung der Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern einschließlich der Empfänger von Übergangsgeltern wird — vorbehaltlich des Absatzes 2 — den gemäß Verordnung vom 11. Dezember 1956 (BayBS III S. 384) zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Beihilfen für entpflichtete Hochschullehrer der drei Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule München obliegt den Hochschulen.

§ 2

(1) Die Auszahlung und der rechnermäßige Nachweis der nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Beträge obliegt den gemäß Verordnung vom 11. Dezember 1956 (BayBS III S. 384) zuständigen Pensionskassen.

(2) Für die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Beträge sind die Hochschulen zuständig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am 1. August 1959 in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, soweit er die Versorgungsempfänger der Bayerischen Versicherungskammer betrifft;

2. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2.

München, den 31. Juli 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz

Vom 24. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 7. September 1957 (GVBl. S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 9) und vom 22. März 1958 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. II wird gestrichen.
2. In Nr. 2 Abs. I ist nach der Klammer „(KMBL. S. 108)“ ein Komma zu setzen und einzufügen „für Volksschüler nach Ziffer 276.1 VSO.“.
3. In Nr. 5 wird Satz 2 gestrichen.
4. In Nr. 11 wird Buchst. b gestrichen.
5. Nr. 12 wird gestrichen.
6. Nr. 14 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.
München, den 24. Juli 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Sprengstofflaubnisschein-
verordnung**

Vom 27. Juli 1959

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 10 der Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaubnisscheinverordnung—SprengstErlScheinV —) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden können auch Ausnahmen von den Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 Satz 1 zulassen, wenn jemand Sprengstoffe nur vertreibt, ohne diese selbst in Besitz zu nehmen, und der Nachweis über den Verbleib der vertriebenen Sprengstoffe anderweitig gewährleistet ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

München, den 27. Juli 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär**

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Gungoldinger
Wacholderheide“ in der Gemarkung
Gungolding, Landkreis Eichstätt**

Vom 7. August 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) sowie des Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ord-

nung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Gungoldinger Wacholderheide in der Gemarkung Gungolding, Landkreis Eichstätt, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 69,97 ha und umfaßt in der Gemarkung Gungolding die Flurstücke Nr. 337 a, 337 b, 167 und 166 a.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und der Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach und beim Landratsamt Eichstätt.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen.
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- e) Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- h) Wacholderbüsche einzuschlagen oder gänzlich zu roden.
- i) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ab- lauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen und Entwässerungsgräben zu ziehen.
- k) Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die forstliche und jagdliche Nutzung und die Beweidung durch Schafe.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Mittelfranken Ausnahmen vom dem Verbot dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3

des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 7. August 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 der Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)**

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 12 der Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) sowie des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) auf die Vorlage des Amtsgerichts Lichtenfels vom 14. 6. 1958/22. 6. 1959

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Juli 1959, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsäßer,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Hauth, Nürnberg,
2. Senatspräsident Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
8. Oberlandesgerichtsrat Schäfer, Oberlandesgericht München,

folgenden

Beschluß:

Die Sache wird dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt zur Entscheidung der Frage, ob § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes als Bundesrecht fortgilt.

Gründe:

I.

1. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat „auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884

*) Die Entscheidung (Vf 89 - V - 58) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

(RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS S. 327)“ im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge die Landesverordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung — SprengstErlScheinV —) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) erlassen.

§ 8 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

„Wer Sprengstoffe herstellt, vertreibt oder zur Verwendung ausgibt, hat über ihren Verbleib ein Register zu führen.“

Über die Form und den Inhalt dieses Registers enthalten die weiteren Absätze des § 8 und der § 9 SprengstErlScheinV nähere Vorschriften.

§ 12 Satz 1 SprengstErlScheinV lautet:

„Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung werden auf Grund des § 9 des Sprengstoffgesetzes bestraft.“

Nach § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengstG) verfällt einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, „wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.“

2. Beim Amtsgericht Lichtenfels ist gegen den Bruchmeister Jakob Kauppert in Pfaffendorf ein Strafverfahren anhängig. Es wird ihm nach der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, daß er im Jahre 1957 während eines Zeitraums von 2 Monaten in das von ihm zu führende Sprengstoffregister keinerlei Eintragungen über den Verbrauch und den Eingang von Sprengmitteln gemacht und dadurch ein „fortgesetztes Vergehen nach §§ 1 Abs. II, 9 II Sprengstoffgesetz in Verbindung mit §§ 8, 9 I, 12 Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung vom 6. 12. 1956“ begangen habe. Der Einzelstrafrichter des Amtsgerichts Lichtenfels hat am 14. 6. 1958 unter Aussetzung des Verfahrens die Akten gemäß § 45 VfGHG dem Bayer. Verfassungsgerichtshof vorgelegt und dabei sowie in einer Ergänzung vom 22. 6. 1959 im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das Gericht sehe sich an der Verurteilung des geständigen Angeklagten gehindert, weil es die Strafbestimmung in § 12 SprengstErlScheinV für verfassungswidrig halte. Diese Verordnung regle in ihren §§ 8, 9 neu und besonders eingehend die Formalitäten bei der Führung des Sprengstoffregisters und bedrohe — im Gegensatz zum früheren Recht — Verstöße selbst bei leichtester Fahrlässigkeit und auch dann, wenn keine Gefährdungswirkung nach außen eintrete, mit der schweren Strafe aus § 9 SprengstG. Bei diesem auffälligen Mißverhältnis widerspreche § 12 SprengstErlScheinV rechtsstaatlichen Prinzipien (Art. 3 BV). Die Bestimmungen der SprengstErlScheinV entkleideten die Tatbestände der fahrlässig mangelhaften Führung der Sprengstoffnachweise nicht ihres Übertretungscharakters. Die „Übertretung“ als Umschreibung eines Tatbestandsbegriffs sei in nahezu hundertjähriger Praxis ein fester Bestandteil der Rechtsprechung und auch des Rechtsbewußtseins der Allgemeinheit geworden. Diesem Rechtsbewußtsein müßten die Strafgesetze eines Staates entsprechen, der verfassungsmäßig als Rechtsstaat deklariert sei. Sie dürften daher bei Vermeidung der Verfassungswidrigkeit nicht absolute Übertretungstatbestände mit einer Strafe bedrohen, die einer Verbrechensstrafe gleichkomme. § 12 SprengstErlScheinV erkläre unmißverständlich allein die Vorschrift in § 9 Abs. 2 SprengstG für anwendbar. Das sei ein Gesetzesbe-

fehl, über den der Richter nicht hinweggehen könne und der die Wahl zwischen § 9 SprengstG und Art. 39 LStVG ausschließe. Der Gesetzgeber habe bei Erlaß der Sprengstofflaubnisverordnung die technische Möglichkeit gehabt, sie als Ausfüllungsnorm zu § 9 SprengstG oder als Ausfüllungsnorm zu Art. 39 LStVG zu gestalten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen habe er sich nur für die letztere Möglichkeit, allenfalls für eine Alternativ-Strafdrohung entscheiden dürfen. § 12 SprengstErlScheinV setze insofern zumindest mittelbar Recht, als er zwischen zwei möglichen Blankettgesetzen bezüglich der Strafdrohung auswähle. Er sei verfassungsrechtlich zu überprüfen und als verfassungswidrig zu erachten, soweit er die Straftatbestände nach § 8, 9 SprengstErlScheinV ausnahmslos mit der Strafe aus § 9 SprengstG bedrohe und damit den Richter zwingt, eine potentielle Übertretung mit mindestens 3 Monaten Gefängnis ohne Umwandlungsmöglichkeit zu bestrafen. Wenn allerdings die Vorschriften in Art. 39 LStVG (oder auch in § 367 Nr. 5 StGB) nicht mehr die Bedeutung eines vom Gesetzgeber wählbaren und ausfüllungsfähigen Tatbestandes haben sollten (und damit jeden praktischen Sinnes entbehren würden), dann käme eine Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 SprengstG in Betracht, die vorsorglich aus den zu § 12 SprengstErlScheinV angeführten Gründen begehrt werde.

3. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat hat im wesentlichen ausgeführt: Die Sprengstofflaubnisverordnung habe, soweit sie die Registerführungspflicht regelt, zwei gesetzliche Grundlagen: § 2 des Sprengstoffgesetzes, das nunmehr — soweit es nicht Strafrecht enthalte — Landesrecht sei (Käab-Rösch Anm. III zu Art. 39 LStVG) und Art. 39 LStVG. Beide gesetzliche Bestimmungen enthielten auch Strafvorschriften, und zwar handele es sich bei Art. 39 Abs. 2 LStVG um eine Übertretung, während bei § 9 SprengstG die Zuwiderhandlung gegen die Registerführungspflicht als Vergehen behandelt werde. § 12 SprengstErlScheinV weise auf § 9 SprengstG hin, betrachte also die Verletzung der Registerführungspflicht gleichfalls als ein Vergehen.

Trotzdem könne der Meinung des Amtsgerichts, § 12 SprengstErlScheinV widerspreche wegen dieses auffälligen Mißverhältnisses dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV, nicht beigeplant werden; denn § 12 setze kein Recht, sondern weise nur auf das Sprengstoffgesetz als anzuwendendes Recht hin. Eine Bestimmung aber, die keine rechtliche Bindung erzeuge, sondern nur auf geltendes Recht verweise, könne mangels konstitutiver Wirkung auch nicht mit der Verfassung kollidieren. Das Amtsgericht habe also, ohne auf verfassungsmäßige Schwierigkeiten zu stoßen, selbständig zu prüfen, ob es Art. 9 SprengstG oder § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB anzuwenden habe.

c) Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, daß § 12 SprengstErlScheinV keine eigenständige Rechtsnorm darstelle, sondern lediglich als Hinweis die gesetzliche Blankettvorschrift in § 9 Abs. 2 SprengstG wiederhole. Eine selbständige Strafvorschrift habe in der Sprengstofflaubnisverordnung überhaupt nicht festgesetzt werden können, da insoweit keine Ermächtigung bestanden habe. Die Strafvorschrift in § 9 Abs. 2 SprengstG sei ehemaliges Reichsrecht, das vom Verfassungsgerichtshof nur dann überprüft werden könne, wenn es nicht unter Art. 125 GG falle. Nach Auffassung der Bayer. Staatsregierung sei diese Voraussetzung nicht gegeben, da unter Strafrecht im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG nur selbständige Strafnormen zu verstehen seien, nicht hingegen solche, die lediglich eine

außerstrafrechtliche Regelung sichern sollten, von der sie abhingen (Dreher, NJW 1952, 1282). § 9 Abs. 2 SprengstG bewahre Vorschriften, die ausschließlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, und sei daher selbst Landesrecht. Da die vorstehend vertretene Auffassung jedoch nicht unbestritten sei (vgl. v. Mangoldt, Anm. 2 „Zu Z. 1“ zu Art. 74 GG), werde die Frage, ob § 9 Abs. 2 SprengstG als Bundesrecht fortgelte, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen sein.

Vorsorglich wurde weiter ausgeführt, daß § 9 Abs. 2 SprengstG, der der Abschreckung diene und der besonderen Gefahrenlage Rechnung trage, keine mit dem Rechtsstaatsgedanken oder einer sonstigen Verfassungsnorm unvereinbare Strafandrohung enthalte.

Die Bayer. Staatskanzlei hat ferner eine Äußerung des Bayer. Staatsministeriums des Innern übermittelt, in der u. a. ausgeführt wird, daß die Vorlage, soweit sie sich auf § 9 Abs. 2 SprengstG erstreckt, nicht den Anforderungen des § 45 Abs. 1 VfGHG (Einschlägigkeit) genüge und deshalb unzulässig sei.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ergibt sich aus Art. 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Die Befugnis und Verpflichtung der Gerichte, eine solche Normenkontrolle herbeizuführen, beruht auf Art. 92 BV, § 45 VfGHG. Der Begriff „Gesetz“ wird in den bezeichneten Bestimmungen in materiellem Sinne gebraucht; es gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs — vgl. VGH n. F. 11 II 60/63 und 196/199 mit weiteren Nachweisen — hierher auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (Rechtsverordnungen).

Nach § 45 Abs. 1 VfGHG kann der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nur herbeiführen, wenn das Gesetz, dessen Kontrolle er begehrt, für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens „einschlägig“ ist. Für die Zulässigkeit einer Vorlage nach Art. 92 BV genügt es aber, daß vom — nicht offensichtlich unhaltbaren — Rechtsstandpunkt des vorlegenden Gerichtes aus die von ihm zu treffende Entscheidung von der Gültigkeit des von ihm für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängt (vgl. VGH n. F. 4 II 194/201, 7 II 107/110, 11 II 60/63 und 196/200; BVerfGE 2, 181/191 und 7,45/49). Das Amtsgericht ist der Auffassung, daß § 12 SprengstErlScheinV ihm bindend vorschreibe, den im Verfahren Ds 10/58 Angeklagten wegen Verletzung der sich aus §§ 8, 9 der Verordnung ergebenden Registerführungspflicht mit der in § 9 SprengstG vorgesehenen hohen Strafe zu belegen, und die — andernfalls mögliche — Anwendung einer mildernden Strafnorm ausschließe. Es wird der näheren Prüfung bedürfen, ob diese Ansicht über die Bedeutung und den Rechtsgehalt des § 12 SprengstErlScheinV zutrifft. Als offensichtlich unbegründet kann sie jedenfalls nicht bezeichnet werden. Den Anforderungen des § 45 Abs. 1 VfGHG ist demnach, soweit sich die Vorlage gegen die — in erster Linie angegriffene — Sprengstofflaubnisverordnung wendet, genügt. Die Frage nach der Zulässigkeit des Hilfsantrags (betr. § 9 Abs. 2 SprengstG) wird in anderem Zusammenhang (vgl. unten III,1) zu behandeln sein.

2. § 8 Abs. 1 SprengstErlScheinV bestimmt, daß ein Register zu führen hat, wer Sprengstoffe „herstellt“ oder „vertreibt“. Insoweit besagt die Verordnung nichts Neues; sie wiederholt nur den § 1 Abs. 2 SprengstG, nach dem registerführungspflichtig ist, „wer sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen befaßt“. § 8 Abs. 1 SprengstErlScheinV geht aber in seiner dritten — für die Entscheidung des vorlegenden Gerichts einschlägigen — Alternative weiter, indem er vorschreibt, daß auch derjenige ein Register führen

muß, der Sprengstoffe „zur Verwendung ausgibt“. Hier schafft die Verordnung einen neuen, selbständigen Tatbestand, da das Ausgeben zur Verwendung kein Unterfall des „Vertriebes“ ist (BayObLGSt 1957, 24; RGSt 15, 241/242). Die Verordnung hat daher insoweit auch ihre gesetzliche Ermächtigung nicht in § 2 Abs. 1 SprengstG, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften lediglich zu § 1 Abs. 1 (Erfordernis polizeilicher Genehmigung) und § 1 Abs. 2 (Registerführung bei Herstellung und Vertrieb) zuläßt. Die Ermächtigungsgrundlage für die dritte Alternative des § 8 Abs. 1 SprengstErlScheinV liegt vielmehr in Art. 39 LStVG (vgl. dazu Käab-Rösch, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsrecht, Einführung — Bem. 28-32), der die Blankettvorschrift des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB ergänzt; in diesen beiden Vorschriften ist das „Abgeben und Verwenden“ bzw. die „Verausgabe oder Verwendung“ von Sprengstoffen ausdrücklich aufgeführt.

Daraus folgt aber nicht, daß Zuwiderhandlungen gegen auf Grund des Art. 39 LStVG erlassene Vorschriften auch stets nach dem in Art. 39 Abs. 2 angeführten § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB, also als Übertretungen zu bestrafen sind. Es ist vielmehr im Schrifttum und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Sprengstoffgesetz nur subsidiäre Bedeutung haben (vgl. Leipz. Komm. — 8. Aufl. — § 367 StGB Anm. V 1; Olshausen — 11. Aufl. — § 367 Nr. 5 bß; Schönke — 7. Aufl. — § 367 StGB Anm. V 2; Käab-Rösch, a. a. O. Art. 39 Anm. 13; Bengl-Berner-Emmerig, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsrecht Art. 39 Anm. 8; RGSt 41, 156; BayObLGSt 1955, 248). Das Sprengstoffgesetz schreibt — als *lex specialis* — in § 9 Abs. 2 vor, daß mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen ist, wer... „die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt“. Zu diesen „sonstigen polizeilichen Bestimmungen“ zählen auch die Verordnungen, die auf Grund des Art. 39 LStVG erlassen worden sind, soweit sie den „Verkehr“ mit Sprengstoffen betreffen (Bengl-Berner-Emmerig, a. a. O. Anm. 8a). Es ergibt sich also folgender Rechtszustand: Wer einer auf Grund des Art. 39 Abs. 1 LStVG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern es sich dabei um eine Bestimmung über den Verkehr mit Sprengstoffen handelt, nach § 9 SprengstG mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft; in allen übrigen Fällen tritt Bestrafung nach § 367 Nr. 5 StGB ein.

3. Es kommt also entscheidend darauf an, ob die Vorschriften in § 8 und § 9 SprengstErlScheinV über die Führung und den Inhalt des Sprengstoffregisters „Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen“ darstellen. Ist das zu bejahen, so ergeben sich die Strafbarkeit und die Strafhöhe ohne weiteres aus § 9 Abs. 2 SprengstG und dem § 12 SprengstErlScheinV kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Wäre die Frage zu verneinen, würde § 12 der Verordnung eine selbständige Strafandrohung enthalten, für die eine gesetzliche Ermächtigung nicht vorhanden wäre.

Was unter dem „Verkehr“ i. S. des § 9 Abs. 2 SprengstG zu verstehen ist, erläutert das Gesetz nicht. Es hat sich aber auch hier eine im wesentlichen einhellige Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung gebildet. Zum „Verkehr“ werden hiernach gerechnet Herstellung, Einfuhr, Vertrieb und Besitz (Aufbewahrung) sowie das Vorausgeben von Sprengstoffen; dagegen werden nicht als polizeiliche Bestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 2 SprengstG betrachtet Sicherungsvorschriften, die beim endgültigen bestimmungsgemäßen Verbrauch des Sprengstoffs, der sog. „Schießarbeit“, einzuhalten sind (vgl. Leipz. Komm., Olshausen und Bengl-Berner-Emmerig, je a. a. O. mit Rechtsprechungsnachweisen; Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze — 5.

Aufl. — Bd. I S. 414 f. Anm. 13 zu § 9 SprengstG). Ein Vorausgeben von Sprengstoffen liegt auch dann vor, wenn die Ausgabe innerhalb des Betriebes, also an eigene Arbeitnehmer erfolgt (RG in Goltammers Archiv 58,175 mit weiteren Nachweisen; Stenglein, a. a. O.; BayObLGSt 1957, 24). Zu den Vorschriften, die diese Ausgabe im einzelnen regeln, gehören auch Bestimmungen, die eine genaue Buchführung für jede Abgabe von Sprengstoff anordnen. Denn auch solche Bestimmungen wollen, wie das Reichsgericht in der zuletzt angeführten Entscheidung mit Recht hervorgehoben hat, den typischen Gefahren begegnen, die sich aus dem Verkehr mit Sprengstoffen gelegentlich der Überlassung an andere Personen ergeben können; sie wollen „die Abgabe an Unbefugte und unzuverlässige Empfänger verhüten, der Polizeibehörde die Überwachung der mit ihrer Ermächtigung in den Besitz des Ausgebenden gelangten Sprengstoffe, die Ermittlung des Verbleibs der in andere Hände gelangten Sprengmittel ermöglichen“. Polizeiliche Bestimmungen, die die Pflicht zur Sprengstoffregisterführung und Umfang und Form der vorzunehmenden Buchungen festlegen, sind demnach „sonstige polizeiliche Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen“ nach § 9 Abs. 2 SprengstG. Das bedeutet, daß bei Verstößen diese Gesetzesvorschrift (und nicht der in Art. 39 Abs. 2 LStVG angeführte subsidiäre § 367 Nr. 5 StGB) unmittelbar zur Anwendung gelangt.

4. Es ergibt sich somit, daß § 12 SprengstErlScheinV — auch soweit er sich auf die dritte Alternative in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung (Ausgeben zur Verwendung) erstreckt — nur besagt, was bereits in § 9 Abs. 2 SprengstG enthalten ist. Darüber war sich der Ordnungsgeber auch durchaus im klaren; die mit Note des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16. 2. 1956 (I C 6 — 2500/4-1) den beteiligten Staatsministerien mitgeteilte Begründung zum Entwurf der Sprengstofferlaubnisverordnung hob hervor, daß es sich bei § 12 nicht um eine „eigenständige Strafandrohung“ handele, sondern „lediglich um den Hinweis auf die bereits bestehende Strafvorschrift des § 9 des Sprengstoffgesetzes“. Dem § 12 SprengstErlScheinV kommt also lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß bei einer solchen Auslegung Art. 39 LStVG keinen „praktischen Sinn“ mehr habe; denn § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB, den Art. 39 LStVG — ebenfalls nur deklaratorisch (vgl. Käab-Rösch, a. a. O. Bem. 16 vor Art. 36) — anführt, bleibt als Strafnorm in allen Fällen anwendbar, in denen nicht den „Verkehr“ mit Sprengstoffen regelnde Bestimmungen, sondern andere sprengstoffrechtliche Sicherungsvorschriften, insbesondere über die bereits erwähnte „Schießarbeit“, verletzt werden. Aus dem Dargelegten folgt ferner, daß der Ordnungsgeber nicht — wie das Amtsgericht meint — die „technische Möglichkeit“ hatte, seine Vorschriften über die Registerführung „als Ausfüllungsnormen zu § 9 SprengstG oder zu Art. 39 LStVG zu gestalten“. Wenn er Vorschriften erließ, die sich — wie dargelegt — als Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen darstellen, dann griff § 9 Abs. 2 SprengstG mit seiner hohen Strafandrohung ohne weiteres ein; der Ordnungsgeber konnte das nicht verhindern, da er nicht befugt war, die zwingende gesetzliche Bestimmung teilweise außer Kraft zu setzen. Daß der Ordnungsgeber auf polizeiliche Vorschriften, die er für notwendig hielt, überhaupt verzichtete, um nicht die schweren Straffolgen aus § 9 Abs. 2 SprengstG auszulösen, kann von ihm — jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Erwägungen — nicht gefordert werden.

5. Dem § 12 SprengstErlScheinV kommt somit die Bedeutung, die ihm das vorliegende Gericht beimißt, nicht zu. Nicht er zwingt den Richter zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten, sondern (ihre Verfassungsmäßigkeit unterstellt) die Vorschrift des § 9 Abs. 2 SprengstG.

Eine Bestimmung, die — wie § 12 SprengstErlScheinV — keinen eigenen Gehalt besitzt, sondern nur zur Klarstellung und Warnung hervorhebt, was bereits in einer anderen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, kann keine selbständigen Rechtswirkungen äußern und weder gegen Art. 3 BV (Rechtsstaatsprinzip) noch gegen sonstige Normen der Bayer. Verfassung verstoßen (vgl. VGH n. F. 11 II 60/66 und 103/110 unter IV). Darüber aber, ob gegen die Strafdrohung in § 9 Abs. 2 SprengstG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, kann nur in einem Normenkontrollverfahren entschieden werden, das diese Gesetzesvorschrift selbst zum Gegenstand hat.

III.

Es kommt daher der in der Vorlage enthaltene Hilfsantrag zum Zuge, der sich unmittelbar gegen § 9 Abs. 2 SprengstG richtet. Diese Bestimmung ist für die vom Amtsgericht zu treffende Entscheidung einschlägig (§ 45 Abs. 1 VfGHG), und zwar auch nach dessen eigener Ansicht. Der Strafrichter sieht zwar in erster Linie den § 12 SprengstErlScheinV als maßgebliche Bestimmung an; für den Fall aber, daß die verfassungsrechtliche Überprüfung den lediglich deklaratorischen Charakter dieser Bestimmung ergibt, hält er den § 9 Abs. 2 SprengstG für einschlägig und begehrt daher „vorsorglich“ die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesvorschrift. Ein solcher Eventualantrag muß — auch aus prozeßökonomischen Erwägungen — als zulässig erachtet werden. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs ist jedoch nur dann gegeben, wenn feststeht, daß § 9 Abs. 2 SprengstG als ehemaliges Reichsrecht nicht auf dem Wege über Art. 125 GG Bundesrecht geworden ist (vgl. VGH n. F. 10 II 15 und 71/73). Erst wenn dies festgestellt ist, vermag der Verfassungsgerichtshof in eine sachliche Prüfung der Frage einzutreten, ob § 9 Abs. 2 SprengstG mit der Bayer. Verfassung vereinbar oder von ihr (Art. 186 Abs. 2 BV) außer Kraft gesetzt worden ist. Würde sich dagegen herausstellen, daß es sich bei § 9 Abs. 2 SprengstG um Recht im Sinne des Art. 125 GG handelt, so wäre eine Normenkontrolle am Maßstab der Bayerischen Verfassung, wie sie der Hilfsantrag begehrt, ausgeschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, daß er darüber, ob § 9 Abs. 2 SprengstG die Kriterien des Art. 125 GG erfüllt, nicht selbst befinden kann, sondern gehalten ist, gemäß Art. 126 GG, § 86 Abs. 2 BVerfGG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (vgl. BVerfGE 8, 186/191). Er ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Das Sprengstoffgesetz kann seinem Gegenstand nach nicht dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) zugerechnet werden. Zwar ließe sich für eine solche Einordnung anführen, daß durch § 1 Abs. 3 und § 2 des Gesetzes in der Fassung vom 8. 8. 1941 (RGBl. I S. 531) der Reichswirtschaftsminister als federführende Stelle ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz Durchführungsvorschriften zu erlassen. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß diese Ermächtigungsregelung erst während des Krieges vom Ministerrat für Reichsverteidigung beschlossen wurde und daß vorher Ermächtigungsadressaten die Reichsregierung (§ 1 Abs. 3 a. F.) und die Zentralbehörden der Länder (§ 2 a. F.) waren (vgl. auch die Änderung dieser Vorschriften durch das bayerische Gesetz vom 31. 7. 1952 — BayBS I S. 383). Entscheidend muß sein, daß das Gesetz keine wirtschaftspolitischen Zwecke verfolgt, daß es nicht das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelt (BVerfGE 8, 143), sondern — wie schon in seiner Überschrift „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ zum Ausdruck kommt — den Gefahren begegnen will, die sich aus einem Mißbrauch und einer unkontrollierten Verwendung explosiver Stoffe für die Allgemeinheit ergeben.

Aus diesem Grunde, nicht aber aus wirtschafts- oder gewerberechtlichen Erwägungen, wurden für Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen Erlaubnispflicht und Registerführungszwang eingeführt, Zuwiderhandlungen hiergegen in § 9 unter Strafe gestellt und eine Reihe weiterer Strafvorschriften (§§ 5—8, 10—13) geschaffen. Der Gesetzeszweck ergibt sich im übrigen auch eindeutig aus der Entstehungsgeschichte; die dem Regierungsentwurf beigegebene Begründung hob hervor, daß die „Überhandnahme der Fälle verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen“ es erforderlich mache, „im Wege der Reichsgesetzgebung der in dem Mißbrauch von Sprengstoffen liegenden gemeinen Gefahr entgegenzutreten“, da die bestehenden allgemeinen Gesetze „weder auf präventivem noch auf repressivem Gebiete“ ausreichten (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages — 5. Legislaturperiode — IV. Session 1884, Vierter Band [78] Nr. 84 S. 753; vgl. auch daselbst Zweiter Band [76] S. 579 ff. und 630 ff.; vgl. ferner Maurach, Deutsches Strafrecht - Bes. Teil, 2. Aufl. § 57 I C 2; Denker-Täglich-Wiesner, Der Verkehr mit Sprengstoffen S. XI).

2. Die Überwachungsvorschriften in § 1 SprengstG und die auf Grund des § 2 dieses Gesetzes sowie des Art. 39 LStVG erlassenen polizeilichen Bestimmungen, insbesondere also auch die §§ 8, 9 SprengstErlScheinV, dienen also ausschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob § 9 Abs. 2 SprengstG, der hinsichtlich des Tatbestandes an diese Vorschriften anknüpft und Zuwiderhandlungen mit Kriminalstrafe bedroht, kraft Sachzusammenhanges ebenfalls dem Sicherheitsrecht und damit der Kompetenz des Landesgesetzgebers zuzurechnen ist, oder ob § 9 SprengstG — ebenso wie die übrigen, einen selbständigen Tatbestand enthaltenden Strafvorschriften des Sprengstoffgesetzes — zum Gebiet des Strafrechts (Art. 74 Nr. 1 GG) gehört, also Recht darstellt, das einen Gegenstand der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes betrifft (Art. 125 GG).

Darüber, was „Strafrecht“ im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG ist, besteht im Schrifttum Streit.

a) Nach der Auffassung, die v. Mangoldt (Das Bonner Grundgesetz — 1. Aufl. — S. 407) im Anschluß an die während der Herrschaft der Weimarer Verfassung — Art. 7 — überwiegende Meinung vertritt, kann der Bundesgesetzgeber „jeden Tatbestand erfassen, der nach seinem Ermessen als strafwürdig zu erachten ist, ohne daß er an die ihm sonst durch die Zuständigkeitskataloge gezogenen Grenzen gebunden wäre“. Ginge man hiervon aus, so würde eine Strafbestimmung, auch wenn sie ihren Tatbestand in einer landesrechtlichen Vorschrift findet und lediglich diese mit Strafe bewehrt, ohne weiteres unter Art. 74 Nr. 1 GG fallen.

b) Gegen die obige Ausgangsthese sind jedoch — insbesondere von Graf zu Dohna und Thoma (Fundstellen s. NJW 1952, 1282) — schon unter der Weimarer Verfassung Bedenken erhoben worden. Auch der Bericht des Herrenchiemsee-Konvents 1948 (S. 32) wollte den Begriff „Strafrecht“ enger fassen und darunter „nur das echte Kriminalrecht mit ethischem Gehalt“ verstehen; er sah es als unzulässig an, „auf dem Wege über die Zuständigkeit für Strafrecht die Sphäre der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung mittelbar auszuhöhlen“. Dieser Ansicht schließt sich — unter Hinweis auf Art. 72 Abs. 2 GG — Herrfahrdt im Bonner Kommentar (Anm. II 2 zu Art. 74 GG) an. Nach ihm soll der „im Wirtschafts- und Strafrecht entwickelte neue Gesichtspunkt, daß kriminelle Straftaten dann vorliegen, wenn entweder der Täter aus verwerflicher Gesinnung gehandelt hat oder die Folgen der Tat für die Gesamtheit besonders schwer wiegen“, einen geeigneten Maßstab bieten. Ob hiernach § 9 Abs. 2 SprengstG — insbesondere in seiner dritten Alternative — der bundesrechtlichen Zuständigkeit zuzu-

rechnen wäre, ist zweifelhaft. Der von Herrfahrt aufgezeigte Weg dürfte auch sonst vielfach keine klare Abgrenzung ermöglichen (vgl. Käab-Rösch, a. a. O. Einf. Bem. 19).

c) Diese Unsicherheit will der Lösungsvorschlag von Dreher (NJW 1952, 1282) vermeiden. Er unterscheidet zwischen selbständigen Strafrechtsnormen (primärem Strafrecht), die unabhängig von einer außerstrafrechtlichen Regelung einen Lebenssachverhalt unmittelbar und selbständig regeln, und unselbständigen Strafrechtsnormen (sekundärem Strafrecht), die lediglich der Sicherung einer außerstrafrechtlichen gesetzlichen Regelung dienen und von ihr abhängen. Selbständige Strafrechtsnormen könne der Bundesgesetzgeber erlassen, auch wenn er damit einer bis dahin möglichen außerstrafrechtlichen Gesetzgebung der Länder den Boden entziehe. Auf der anderen Seite könne der Bundesgesetzgeber nicht durch Schaffung einer unselbständigen Strafnorm, die zum Schutze einer außerstrafrechtlichen Regelung gedacht sei, die Gesetzgebungskompetenz für diese außerstrafrechtliche Regelung an sich reißen, wenn diese für sich gesehen den Ländern zustehe. Denn die Strafvorschrift erscheine hier nur als unselbständige Ergänzung der außerstrafrechtlichen Regelung und gehöre nach dem Gesichtspunkt des notwendigen Sachzusammenhangs zur Kompetenz des Gesetzgebers, dem auch die außerstrafrechtliche Regelung zustehe.

Dieser Ansicht haben sich angeschlossen Hamann (GG Anm. C 2 zu Art. 74) und Patzig (DÖV 1956, 261/265). Folgt man ihr, so ergibt sich, daß § 9 Abs. 2 SprengstG nicht als Bundesrecht fortgilt. Gegen die von Dreher getroffene Unterscheidung ist aber geltend gemacht worden, daß sie zu einer unerwünschten Aufspaltung des Strafrechts führe und daß dann insbesondere Vorschriften des Strafgesetzbuchs selbst (vgl. z. B. § 366 Nr. 10, § 367 Nr. 5, § 368 Nr. 1 und 8 in Verbindung mit Art. 37, 39, 43, 44 LStVG) ganz oder teilweise als Landesrecht gelten müßten. Besondere Schwierigkeiten würden sich dann ergeben, wenn solche unselbständige Strafdrohungen gleichzeitig bundes- und landesrechtliche Vorschriften strafrechtlich bewehren.

d) Auch Maurach (Deutsches Strafrecht — Allg. Teil — 2. Aufl., § 8 III B 1) hält eine einschränkende Auslegung des Art. 74 Nr. 1 GG für geboten, da sonst für den Bundesgesetzgeber die unerwünschte Möglichkeit bestehe, über Art. 72 Abs. 2 GG hinaus auf dem Umweg über den allzuweit gefaßten Strafrechtsbegriff auch solche Gebiete an sich zu reißen, deren Grundlagenregelung dem Landesrecht vorbehalten sei. Er grenzt dahin ab, daß der Bundesgesetzgeber zwar die Übertretung landeseigener Materien durch Bundesstrafrecht pönalisieren dürfe; er dürfe also „den Tatbestand formulieren“, doch sei ihm „die Schaffung der Norm auf den landeseigenen Gebieten verschlossen“. Für das Gebiet des Blankettstrafrechts zieht er daraus den Schluß (a. a. O. § 8 IV B 2), daß sich die Befugnis zur Setzung der blankettausfüllenden Norm allein nach der Zuständigkeitsverteilung des GG (Art. 70 ff.) richte, die blankettausfüllende Vorschrift ihren Charakter als Bundes- oder Landesrecht also allein hieraus und nicht aus ihrer bundesrechtlichen Strafsanktion erhalte. Nach dieser Ansicht, die eine klare Scheidung ermöglicht, allerdings dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs (vgl. dazu BVerfGE 7, 29/39) keine Bedeutung beimißt, wäre § 9 Abs. 2 SprengstG wiederum als Bundesrecht anzusprechen.

3. Die grundsätzliche Frage, was unter Strafrecht im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG zu verstehen ist, ist also umstritten. Speziell zu § 9 SprengstG werden ebenfalls verschiedene Ansichten vertreten. Bengl-Berner-Emmerig (a. a. O. Vorbem. 2 vor Art. 6 und Anm. 2a, 3 zu Art. 39 LStVG) folgen

der oben unter 2c wiedergegebenen Ansicht Dreher und betrachten die §§ 1—4 und 9 SprengstG als Landesrecht, die „selbständigen“ Strafvorschriften des Gesetzes hingegen als Bundesrecht. Damit stimmen im Ergebnis überein Käab-Rösch (a. a. O. Anm. 13 zu Art. 39 LStVG). Auch die Bayer. Staatsregierung hat sich — im vorliegenden Verfahren — dieser Ansicht angeschlossen (vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10. 7. 1959 nebst Anlagen — Bl. 20—26 d. Akten). Der Kommentar zur Gewerbeordnung von Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler (Bd. I Anm. 7 zu § 35) behandelt das Sprengstoffgesetz als Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Landesrecht, nimmt aber die „Strafbestimmungen“ — also offenbar auch den § 9 — aus. Das Bundesjustizministerium hat in einer Note vom 19. 2. 1958 (4714—40478/58) der Auffassung, daß § 9 SprengstG Landesrecht sei, widersprochen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Frage nach der Rechtsnatur des § 9 SprengstG — soweit ersichtlich — noch nicht abschließend behandelt worden. In der zum Beschlußgesetz ergangenen Entscheidung vom 29. 4. 1958 (BVerfGE 8, 143/149 = BayVBl. 1959, 151 mit Anmerkung von Emmerig = DVBl. 1959, 393 mit Anmerkung von Dittus) ist allerdings ausgeführt, daß sich u. a. im Sprengstoffgesetz „zahlreiche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ dienende Vorschriften fänden, „ohne daß die betreffenden Normen um dessentwillen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entzogen wären“. Da es sich hier aber nur um eine Anführung des Sprengstoffgesetzes als Beispiel in anderem Zusammenhang handelt, ist darüber, ob § 9 Abs. 2 SprengstG — seine Verfassungsmäßigkeit vorausgesetzt — als Bundesrecht oder als Landesrecht fortgilt, jedenfalls noch nicht mit bindender Wirkung (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) entschieden (vgl. BVerfGE 3, 261/266).

4. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß die Frage der Zugehörigkeit des § 9 Abs. 2 SprengstG zum Bundes- oder Landesrecht „streitig“ im Sinne des § 86 Abs. 2 BVerfGG ist (vgl. BVerfGE 7, 18/24 und 8, 186/191). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof kann nicht von der landesrechtlichen Qualität jener Gesetzesvorschrift ausgehen, ohne zu einer beachtlichen, in der Literatur vertretenen Meinung (v. Mangoldt, Maurach, Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler je a. a. O.) in Gegensatz zu geraten. Er kann aber auch nicht die bundesrechtliche Qualität der umstrittenen Bestimmung bejahen, ohne wiederum sich in Widerspruch zu der gegenteiligen, ebenfalls beachtlichen Meinung im Schrifttum (Dreher, Hamann, Patzig, Käab-Rösch, Bengl-Berner-Emmerig) zu setzen. Da die bezeichnete Rechtsfrage aus den bereits oben — III Abs. 1 — dargelegten Gründen auch für die vom Verfassungsgerichtshof zu treffende Entscheidung „erheblich“ ist (vgl. auch BVerfGE 8, 186/189 unter 1), muß gem. Art. 126 GG, § 86 Abs. 2 BVerfGG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt werden.

gez. Dr. Elsässer	Hauth	Dr. Eyermann
gez. Dr. Heitzer	Dr. Kolb	Dr. Stürmer
gez. Dr. Bohley	Dr. Meder	Schäfer.

Berichtigung

In der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 1. April 1959 (GVBl. S. 148) muß es in § 1 Zeile 3 statt „Abs. 4“ richtig heißen: Abs. 6.

München, den 24. Juli 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor